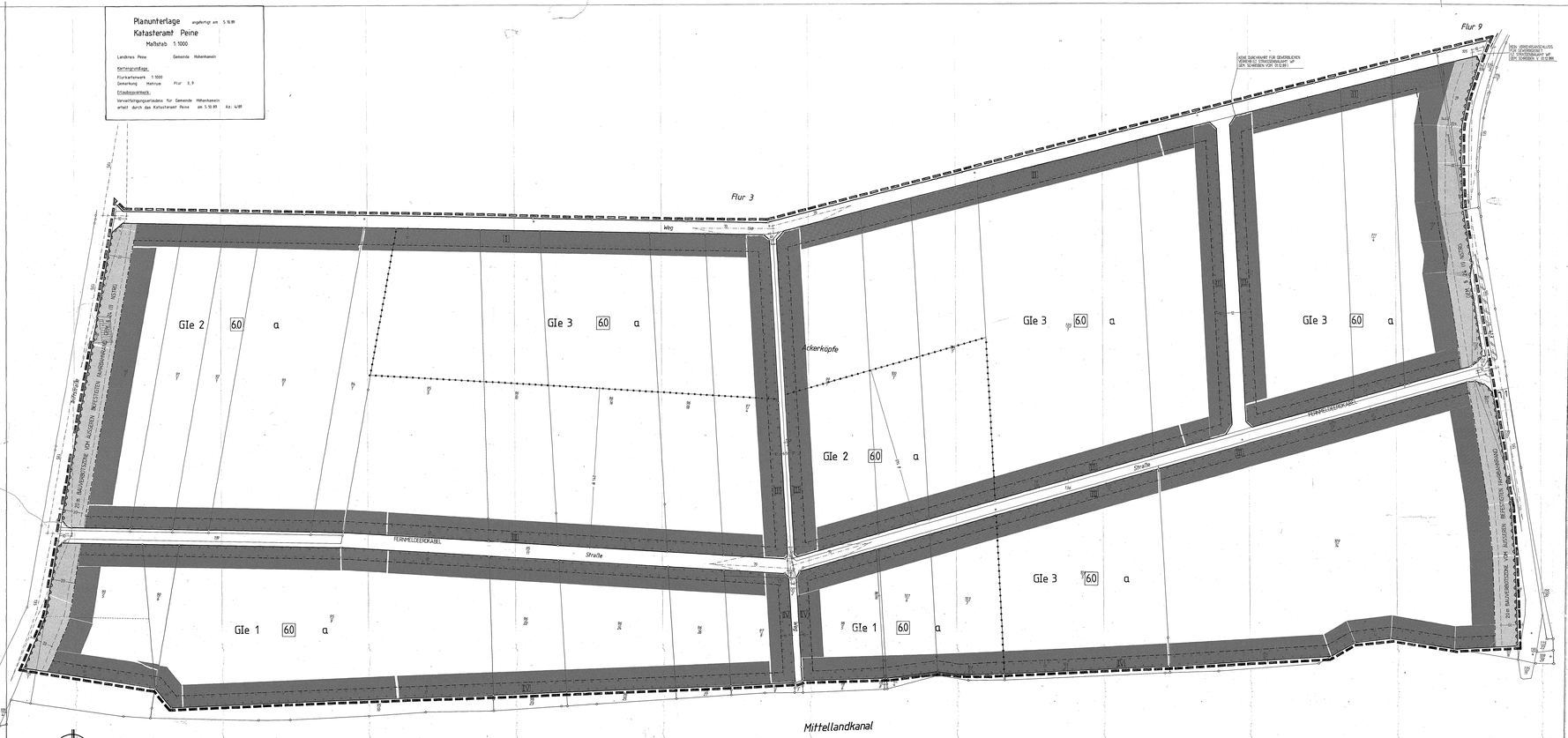

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GIe GI2 INDUSTRIEGEBIETE, EINGESCHRÄNKT, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

60 BAUMASSENZAHL

BAUWEISE-, BAULINIEN-, BAUGRENZEN

a ABWEICHENDE BAUWEISE, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT, nachrichtlich übernommen aus § 24 Abs. 1 NStrG.

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT, s. textliche Festsetzung Ziff. 5

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS INDUSTRIEGEBIET IST GEM. § 1 (4) BauNVO GEGLIEDERT; BE-TRIEBLICHE NUTZUNGEN DIESER FLÄCHEN WERDEN GEM. § 1 (5) BauNVO WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT: DURCH BETRIEBE IN DEN GEGE-BENEN GIe 1-, GIe 2 DÜRFEN DIE FOLGENDEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL L_W'' NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN:

L_W'' (ZULÄSSIG)

FLÄCHE	TAGS 6.00 - 22.00 UHR	NACHTS 22.00 - 6.00 UHR
GIe 1	64 dB(A)	49 dB(A)
GIe 2	67 dB(A)	52 dB(A)
GIe 3	70 dB(A)	55 dB(A)

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN SCHALLPEGELUNTERSCHREITUNGEN, DIE IM KONKRETEN EINZELFALL DURCH ABSCHIRMMASSNAHMEN ERREICHT WERDEN, IN FORM EINES SCHIRMABSTANDES D (BERECHNET z.B. GEM. VDI-2720) BEZÜGLICH DER MASSGEBENDEN AUFPUNKTE DEN WERT DES FLÄCHENSCHALLLEISTUNGSPEGELS ZUGELASSEN WERDEN.

HINWEIS:
DIE EINGESCHRÄNKTEN INDUSTRIEGEBIETE GIe 1 UND GIe 2 MIT DEN ZULÄSSIGEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGELN L_W'' (NACHTS) SIND SO GEWÄHLT, DASS DIE BETRIEBLICHEN GENUTZT WERDEN, DIE MIT ERHEBLICHEN BELÄSTIGUNGEN (DIN / IMMISSIONSSCHUTZ) BEI DER NUTZUNG VON FREIFLÄCHEN IN DER ZEIT VON 22.00 - 6.00 Uhr RECHNET WERDEN MUß.

2. ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND AUCH GEBÄUDE ÜBER 50 m LANGE ZULÄSSIG.

3. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN
b) BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB, DIE BEREITS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENBORDSTEIN AUSGEWACHSEN SIND. IN EINZELNÄUME MIT EINER HÖHENBEGRENZUNG VON MAXIMAL 0,80 m.

4. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a BauGB:
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:
a) FÜR DIE MIT ▨ GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN GILT FOLGENDES:
JE 100 qm FLÄCHE SIND 3 HEISTRÄUCHER (CARPINUS BETULUS), 3 EBERESCHEN (SORBUS AUCUPARIA), 3 HASEL (CORYLUS AVELLANA) UND 10 BROMBEEREN (RUBUS FRUTICOSA) ZU PFLANZEN.
b) FÜR DIE MIT ▨ GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN GILT FOLGENDES:
JE 100 qm FLÄCHE SIND 3 FLIEDERN (ACER CAMPESTRE), 8 HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA), 10 SCHLEHEN (PRUNUS SPINOSA) UND 10 HECKENROSEN (LONICERA XYLOSTEUM) ZU PFLANZEN.
c) FÜR DIE MIT ▨ GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN GILT FOLGENDES:
JE 100 qm FLÄCHE SIND 3 EBERESCHEN (SORBUS AUCUPARIA), 6 HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA), 8 SCHNEEBALL (VIBURNUM OPULUS) UND 10 HECKENROSEN (ROSA RUBIGINOSA) ZU PFLANZEN.
d) FÜR DIE MIT ▨ GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN GILT FOLGENDES:
JE 100 qm FLÄCHE SIND 3 FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), 5 KIRSCHBÄUME (PRUNUS AVIUM), 4 HORNKIRSCHEN (CORNUS MAS) UND 10 FLIEDER (SYRINGA VULGARIS) ZU PFLANZEN.
e) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABSTERBENS DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

5. IN DER ALS GRÜNFLÄCHE (PRIVAT) GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE GILT FOLGENDES GEM. § 9 (1) ZIFF. 26a BauGB:
DIE FLÄCHE IST ALS WILDBLUMENWIESE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, SIE IST 1 x JÄHRLICH ZU MÄHEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

DIE BAUVERBOTSZONE GILT GEM. § 24 (1) NStrG ENTLANG DER LANDESSTRAßE IN EINER ENTFERNUNG BIS ZU 20,00 m, GEMESSEN VOM ÄUßEREN RAND DES BAUGRUNDSTOCK ZUGEKEHRTEN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN.
INNERHALB DER BAUVERBOTSZONE DÜRFEN AUCH BEDARFSANLAGEN, NACH DER NBauO GENEHMIGUNGSFREIE HOCHBAUTEN UND WERBEANLAGEN NICHT ERRICHTET WERDEN.

Aufgrund der § 1 Abs. 3; 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie des § 6 NGO i.d.F. der Bekanntmachung v.d.F. vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - sämtliche Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hohenhameln, den 08.04.1991

gez. Rose (Bürgermeister) Siegel gez. Kgnau Grub (Gemeinde-/Stadtdirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.03.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Hohenhameln, den 08.04.1991

gez. Grub Siegel
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.04.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.04.1990 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.04.1990 bis 30.05.1990 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hohenhameln, den 08.04.1991

i.V. gez. Grub Siegel
Stadt/Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und stellt die städtebaulichen baulichen Anlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 26.08.1991 dar. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 29.08.1991

gez. Dr. Meinecke Siegel
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ref 1609
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 05.03.1991

gez. Dr. Schwerdt

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat nach seiner Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.09.1990 gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Hohenhameln, den 18.09.1990

gez. Rose Siegel
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gleichzeitig ist auf die Rechtswirkungen des § 215 BauGB sowie die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Peine, den 08.11.1991

gez. Vogel (Stadtoberinspektor)
Siegel
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den ausgearbeiteten Auflagen in seiner Sitzung am 29.08.1991 gefolgt.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.10.1990 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hohenhameln, den 04.10.1990

gez. Rose Siegel
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan hat gemäß § 12 Abs. 1 BauGB mit der Begründung vom 04.10.1990 bis 05.11.1990 zur Einsicht ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Hohenhameln, den 08.11.1990

gez. Rose Siegel
Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 11 Abs. 3 BauGB am 06.12.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 06.12.1991 in Kraft getreten.

Hohenhameln, den 06.12.1991

gez. Rose Siegel
Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stadt/Gemeindedirektor

Übersicht

M 1:25000

In Kraft getretene Planfassung

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Gemeindedirektor

GEMEINDE HOHENHAMELN
ORTSCHAFT MEHRUM
ACKERKÖPFE

BEBAUUNGSPLAN

DIE AUFLAGEN/MÄNGELN DER ANZEIGENVERFÜGUNG SIND IN DIESER PLANFASSUNG ENTHALTEN

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig